

Benützungsreglement der Waldhütte Möriken-Wildegg

In Kraft seit 01.01.2013

§ 1 Zweck

Die Waldhütte dient geselligen, bildenden, kulturellen, besinnlichen und feierlichen Anlässen. Sie steht Behörden, Kommissionen, Vereinen, Firmen, Gesellschaften, Familien usw. zur Verfügung, die irgendeine Beziehung zur Gemeinde Möriken-Wildegge haben.

§ 2 Verwaltung

¹Die Waldhütte ist Eigentum der Ortsbürgergemeinde Möriken-Wildegge und wird von dieser verwaltet.

²Die Aufsicht über die Waldhütte wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Für die Wartung der Hütte und deren Betrieb wird ein Hüttenwart gewählt.

§ 3 Benützung

¹Der offene Vorraum sowie das Umgelände mit den Feuerstellen und Einrichtungen dürfen von allen Einwohnern ohne Voranmeldung benützt werden, falls die Waldhütte nicht anderweitig vermietet ist. Die Belegungsdaten sind im Kalender auf der Homepage der Gemeinde ersichtlich. Für die Zufahrt ist eine schriftliche Bewilligung der Gemeinde nötig.

²Zur Benützung der abgeschlossenen Räume bedarf es einer Bewilligung. Benützungsgesuche sind rechtzeitig an die Gemeindekanzlei zu richten, unter Angabe der verantwortlichen Person. Die Bewilligung wird schriftlich erteilt. Die erteilte Bewilligung darf weder veräussert noch auf eine andere Organisation übertragen werden.

³Für die Waldhütte besteht kein Wirterecht. Getränke und Esswaren können von den Veranstaltern oder den einzelnen Benützern mitgebracht und in der Küche oder am Cheminée zubereitet werden.

⁴Sämtliches Geschirr steht den Benützenden zur Verfügung. Nach Gebrauch ist es in gereinigtem Zustand richtig zu versorgen. Küchenwäsche und Thermoskrüge sind nicht vorhanden.

⁵Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr und Material muss gemäss Inventarliste ersetzt werden und ist dem Hüttenwart bei der Übergabe zu bezahlen.

⁶Die Innenräume sowie die Umgebung der Hütte sind nach der Benützung in gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Angebrachte Dekorationen sind vollständig wegzuräumen. Der Kehrriech muss auf eigene Kosten entsorgt werden.

⁷Ausserordentliche Aufwendungen des Hüttenwartes, verursacht durch Verstösse gegen das Benützungsreglement, werden separat in Rechnung gestellt.

⁸Bei Verlust des Schlüssels haften die Benützenden für den vollen Schaden des Ersatzes und haben auch die Kosten für ein neues Zylinderschloss zu übernehmen.

⁹Tische und Stühle der Waldhütte dürfen nicht ins Freie gezügelt werden.

§ 4 Fahrzeugverkehr und Parkierungsmöglichkeiten

¹Autofahren im Waldgebiet ist grundsätzlich verboten. Mieter (und deren Gäste) mit einer Benützungsbewilligung haben ein eingeschränktes Zufahrtsrecht ab Dörnlerstrasse bis zum signalisierten Parkplatz Waldhütte. Für Material- und Behindertentransporte darf mit maximal einem Fahrzeug auch die Stichstrasse zur Waldhütte befahren werden.

²Die Fahrten sind auf ein Minimum zu beschränken. Es wird empfohlen, die Fahrzeuge beim Wald Eingang (Ende Dörnlerweg) abzustellen. Die Waldhütte kann von dort zu Fuss in ca. 15 Minuten erreicht werden.

³Der Weg zur Waldhütte ist beschildert. Zusätzlich angebrachte Wegmarkierungen sind durch die Benutzer spätestens innert 3 Tagen nach dem Anlass wieder zu entfernen.

⁴Die Gemeinde kann die Schnee- und Eisräumung nicht zusichern.

§ 5 Haftung der Benützenden

Die Benützenden haften für alle durch sie verursachten Schäden an der Hütte, Inventar, Mobiliar und Umgelände. Besuchenden, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung der Hütte verweigert.

§ 6 Haftpflicht der Eigentümerin

Die Ortsbürgergemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden ab, die im Zusammenhang mit der Benützung der Waldhütte entstehen, ausdrücklich ab.

§ 7 Sorgfaltspflicht

Die Benützer sind verpflichtet, zu Hütte und Inventar Sorge zu tragen. Der Waldbestand und die Aussenanlagen sind in jeder Beziehung zu schonen. Der Ruheanspruch der Waldtiere ist zu respektieren. Insbesondere ist das Abbrennen von Feuerwerk untersagt.

§ 8 Hüttenwart

Für alle Fragen der Vorbereitung und Durchführung eines Anlasses wenden sich die Benützenden an den Hüttenwart. Die Reservation erfolgt durch die Gemeindekanzlei. Es erfolgt keine Vermietung an Minderjährige. Der Hüttenwart ist gehalten bzw. berechtigt, während der Benützungszeiten der Waldhütte, Kontrollgänge zu machen. Den Anweisungen des Hüttenwartes ist Folge zu leisten.

§ 9 Gebührentarif

¹Benützungsgebühr für ortsansässige Benützer CHF 150.00

²Benützungsgebühr für auswärtige Benützer CHF 250.00

³Benützungsgebühr für ortsansässige Kommissionen und Vereine CHF 100.00

⁴In den Benützungsgebühren sind inbegriffen: Holz für Cheminée, Strom für Kochzwecke, Heizung und Beleuchtung bei Normalverbrauch, sowie die Benützung des Geschirrs.

⁵Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindekanzlei. Die Gebühren sind vor Belegung der Hütte an die Finanzverwaltung zu bezahlen.

§ 10 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement aufgehoben.

5103 Möriken, 11. Juni 2012

GEMEINDERAT MÖRIKEN-WILDEGG